

FRANCA PECCHIOLI DADDI

Die mittelhethitischen *išhiul*-Texte

Innerhalb des Korpus politisch-administrativer Texte<sup>1</sup>, zu dem die unterschiedlichen Verfügungen gehören, welche die Herrscher ausgaben, um die Abhängigkeitsverhältnisse innerhalb des Staatswesens juristisch zu regeln, stellen die von hethitischen Schreibern als *išhiul* („Band“, „Bindung“) bezeichneten Schriftstücke eine aufgrund ihrer Eigenart gesonderte Gruppe dar.

Es handelt sich um eine begrenzte Anzahl von Texten aus mittelhethitischer Zeit, in welchen die Obliegenheiten und Aufgaben der verschiedenen königlichen Beamtenränge niedergelegt wurden. Sie enthalten Verfügungen, die als *uddar*, *memiyan*, *AWĀTU* oder *INIM* bezeichnet werden, stets von technischer Natur sind und äußerst präzise, detaillierte Anweisungen geben.

Die Verfügungen sind von zuweilen übertrieben erscheinender Ausführlichkeit, wenn man etwa an das komplizierte Genehmigungsverfahren denkt, welchem sich die Leibwachen unterziehen mußten, um ihren Posten verlassen zu dürfen<sup>2</sup>, bzw. an die Prozedur, bevor der Stadtvorsteher die Öffnung der Tore veranlassen durfte<sup>3</sup> oder auch an die Anweisungen hinsichtlich der Wachdienste<sup>4</sup> und Bautätigkeiten<sup>5</sup>, welche die Provinzstatthalter beachten mußten. Der Grund aber für die Gründlichkeit und Präzision dieser Anordnungen liegt in der spezifischen Funktion der *išhiul*-Texte. Ihre Abfassung erwuchs aus dem Bedürfnis, allumfassende und zeitlich unbegrenzt gültige offizielle Richtlinien festzusetzen. Wann, wo und in welchem Kontext die Staatsbeamten auch immer ihres Amtes walten - sie konnten stets auf einen genauen und vollständigen Katalog von Anweisungen zurückgreifen, der für sie verbindlich war.

<sup>1</sup> Zu dieser Definition vgl. F. Pecchioli Daddi (2003), 21 ff.

<sup>2</sup> *MEŠ* (IBOT 1.36) §§ 6–8.

<sup>3</sup> *HAZ* (KBo 13.58) II 18–28.

<sup>4</sup> BM 4–68 (Die Zitate aus diesem Text beziehen sich auf die Ausgabe von F. Pecchioli Daddi (2003)).

<sup>5</sup> BM 78–128.

Über diesen Texttypus habe ich mich seit 1975 wiederholt äußern können<sup>6</sup> und glaube, daß ich dem nur wenig hinzuzufügen vermag. Allerdings möchte ich heute zwei – eng miteinander verknüpfte – Aspekte näher in den Blick nehmen, und zwar die Herausbildung oder Geschichte dieser Dokumentengattung und deren politische Implikationen.

## I.

Was die Entstehung betrifft, so ist zunächst erneut festzuhalten, daß alle Texte, die als *išhiul* bezeichnet werden oder bezeichnet werden können, aus der mittelhethitischen Epoche stammen: Die auf uns gekommenen Tafeln sind in der Tat Originale oder Kopien mittelhethitischer Originale. Urheber waren, wenn bekannt, die Herrscher Tuthaliya I. und Arnuwanda I.

Auf Tuthaliya I. geht etwa der Text<sup>7</sup> zurück, der, wie im Kolophon zu lesen (KUB 13.20 IV 7'–8'), die *išhiul* für alle Männer enthält: Wie man aus den Überresten der beiden<sup>9</sup> Tafeln entnehmen kann, auf welchen diese Verfügung niedergelegt war, bezieht sich der Terminus „alle Männer“ in diesem Falle auf die unterschiedlichen Kategorien der königlichen Beamten (*BEL MADGALTI*<sup>10</sup>, *LU*DUGUD und *UGULA LIM*<sup>11</sup>; *ÉRINMEŠ ANŠE.KUR.RAHLA*<sup>12</sup>), die durch einen Eid verpflichtet wurden, den ihnen übertragenen Aufgaben getreu nachzukommen; diese Verrichtungen bezogen sich, je nach Beamtenkategorie, auf das Militär<sup>13</sup>, das Rechts<sup>14</sup> oder das öffentliche Wesen.<sup>15</sup>

Arnuwanda I. hingegen diktierte zwei Texte mit Anordnungen<sup>16</sup>, die an den Verantwortlichen für die Verteidigung und Sicherheit der Hauptstadt, den *LU*HAZANNU<sup>17</sup>, und an die Statthalter in den Grenzprovinzen, *auriyas išhaš/BEL MADGALTI*<sup>18</sup>, gerichtet waren und deren Zugehörigkeit zur *išhiul* Gattung durch die Kolophone sichergestellt ist.<sup>19</sup>

<sup>6</sup> F. Pecchioli Daddi (1975), 93–136, F. Pecchioli Daddi (1979), 51–55; F. Pecchioli Daddi (1995), 321–332; F. Pecchioli Daddi (2002a), 261–268; F. Pecchioli Daddi (2002b), 330–332; F. Pecchioli Daddi (2003); F. Pecchioli Daddi (2004); F. Pecchioli Daddi [im Druck].

<sup>7</sup> CTH 259; neue Ausgabe von M. Giorgieri (1995), 137–205 mit rückblickender Bibliographie.

<sup>8</sup> DUB.2.KAM *QATI ŠA* <sup>m</sup>*Duthaliya išhiula UNMEŠ-annaš humandaš*.

<sup>9</sup> Siehe Kolophon.

<sup>10</sup> KUB 13.20 (und Duplikate) I 1.

<sup>11</sup> KUB 13.20 I 4.

<sup>12</sup> KUB 13.20 I 6.

<sup>13</sup> KUB 13.20 I 1–7, 10–19.

<sup>14</sup> KUB 13.20 I 32–37.

<sup>15</sup> KUB 13.20 I 7–9, 20–21.

<sup>16</sup> Vgl. diesbezüglich F. Pecchioli Daddi (2003), 24: „testi prescrittivi“.

<sup>17</sup> CTH 257; Ausgabe von F. Pecchioli Daddi (1975), 93–136; H. Otten (1983), 133–142.

<sup>18</sup> CTH 261; neue Ausgabe von F. Pecchioli Daddi (2003) mit rückblickender Bibliographie.

<sup>19</sup> Vgl. KUB 26.9 (+ Bo 69/1256) IV 12'–13' (*LU*HZA-ZA-AN-NI *iš-hi-ú-la-aš* ... ]*QATI*) und KBo 10.4 Rs. 1–2 (DUB.2.KAM x-x ... ]*LU*HZA-ZA-AN-NI *iš-hi-ú-la-aš*); KUB 40.57 IV 10' (DUB.1.KAM *iš-hi-ú-la-aš*).

Nicht bekannt sind die Urheber der übrigen *išhiul*-Texte, d.h.

- die original-mittelhethitische Tafel, deren Kolophon<sup>20</sup> lautet: „Erste Tafel des *išhiul* des <sup>10</sup>MEŠEDI: nicht vollendet“ und welche die Beschreibung des Zeremoniells enthält, das beachtet wurde, wenn sich der König durch die Hauptstadt oder eine andere von ihm aufgesuchte Stadt des Königreichs bewegte<sup>21</sup>;
- die beiden ebenfalls im Original überlieferten Textfragmente mit Anordnungen hinsichtlich gewerblicher Tätigkeiten (CTH 266)<sup>22</sup> bzw. öffentlicher Arbeiten (CTH 267)<sup>23</sup> in den Provinzterritorien. Obwohl die Kolophone fehlen, spricht die Tatsache, daß sie den Verordnungen von Arnuwanda I. (insbesondere CTH 261) in Form und Inhalt sehr ähnlich sind, für ihre Zugehörigkeit zur Gattung der *išhiul*-Texte.
- Unbekannt ist auch der Name des oder der Verfasser zweier *išhiul*-Texte, die Verbote mit Strafandrohungen<sup>24</sup> beinhalten: Die erste, mit Kolophon<sup>25</sup> überlieferte Schrift (CTH 264)<sup>26</sup> richtet sich an die Tempeldiener, die zweite, ohne Kolophon erhaltene Verordnung (CTH 265)<sup>27</sup> an die Hofbediensteten. Die Dokumente sind insofern vergleichbar, als die in ihnen enthaltenen Verfügungen den sakralen Bereich betreffen (die Götter bzw. die sakrale Figur des Monarchen), wobei sie sich von anderen Texten insbesondere durch ihren juristisch geprägten Sprachstil<sup>28</sup> unterscheiden, mit dem sie Körperstrafen<sup>29</sup> oder den Rückgriff auf Gottesurteile<sup>30</sup> androhen. Die Ähnlichkeit der beiden Schriftstücke bestätigt, daß auch CTH 265, trotz des fehlenden Kolophons, dieser Gattung zuzuordnen ist. Die uns vorliegenden Tafeln entstanden beide zu Zeiten des Großreichs, aber die Wortwahl, der Inhalt und die vor Augen geführten Situationen lassen darauf schließen, daß sie auf ältere Originale, und zwar aus mittelhethitischer Zeit, zurückgehen.<sup>31</sup>

Um die Übersicht der *išhiul*-Texte abzuschließen, muß noch an eine in den Archiven von Ḫattuša vorhandene Tafel „des Markt- (KI.LAM) *išhiul*“ erinnert werden, von der man im Katalog KUB 30.66 I 5<sup>32</sup> erfährt. E. Laroche<sup>33</sup> vermutet, sie könnte sich auf das Edikt zur Preisrevision CTH 269<sup>34</sup> beziehen, das wahrscheinlich Muršili I. auf der Grundlage eines älteren Dekretes von Ḫattušili I.<sup>35</sup> erlassen hatte.

Wenn man die hier kurz vorgestellten *išhiul*-Texte betrachtet, so lassen sich, meines Erachtens, zwei für die Herausbildung dieser Textgattung besonders aussagekräftige Dokumente ausmachen, die beide wahrscheinlich aus der sozusagen experimentellen Frühphase stammen: CTH 259 und CTH 265.

Der *išhiul*-Text von Tuthaliya, CTH 259, dessen einzelnen Verfügungen eine Auflistung der Götter des Eides<sup>36</sup> vorausgeht und die mit Segens- und Fluchformeln<sup>37</sup> abschließen, macht deutlich, daß die typologische Unterscheidung zwischen *išhiul*- und *lingai*-Texten nicht von vornherein gegeben war, sondern daß eine Übergangsphase existierte. Dies bezeugen, wie ich an anderem Ort schon dargelegt habe<sup>38</sup>, jene Dokumente, welche im Incipit oder Kolophon die Doppelbezeichnung „Tafel des *išhiul* und des *lingai*“ aufweisen: KUB 31.102, KBo 16.28 und vor allem der von Arnuwanda I. an den „Siegelbewahrer“ adressierte Text, KUB 26.10.

Der *išhiul*-Text für die Hofbediensteten, CTH 265, fordert ebenfalls einen (hier monatlichen)<sup>39</sup> Eid ein und schildert, zum Zwecke der Mahnung, die Bestrafung eines königlichen Beamten, der sich dem Herrscher gegenüber schuldig gemacht hatte und derselben Kategorie angehörte wie die Adressaten des Tex-

<sup>20</sup> IBoT 1.36 IV 53: DUB.1.KAM ŠA <sup>10</sup>ME-ŠE-DI *iš-hi-ú-l[a-a]š* U-UL QA-TI.

<sup>21</sup> CTH 262; neue Ausgabe von H. G. Güterbock - Th. P. J. van den Hout (1991).

<sup>22</sup> ABoT 53 + KBo 16.54: Teilausgabe von K. K. Riemschneider (1965), 336-340; vgl. auch F. Imparati (1988), 232, 238, Anm. 30-32. Der Text wendet sich an einen leitenden Beamten (man beachte den Gebrauch der zweiten Person Singular des Imperativs, Z. 15', 17', 18'), der für den Vollzug von Frondiensten der lokalen Bevölkerung und für die Kontrolle eventueller Unterschlagungen seitens der Hofbeamten verantwortlich war.

<sup>23</sup> KUB 13.28 + 40.61, vgl. R. H. Beal (1992), 43-44, Anm. 173. In diesem Text erteilt der König Anordnungen für den Einsatz der UKU.UŠ-Truppen bei Kanalisations- und Befestigungsarbeiten in den Grenzvorposten (Z. 9': *hantezzi ariya*).

<sup>24</sup> Vgl. F. Pecchioli Daddi (2003), 25: „testi a carattere proibitivo-punitivo“.

<sup>25</sup> Neue Ausgabe von A. Süel (1985); siehe auch die Übersetzungen von G. McMahon (1997), 217-221, und von J. Klinger (2001), 73-81.

<sup>26</sup> KUB 13.4 IV 78-81; IBoT 4.5 Rs. 1'-3'.

<sup>27</sup> Siehe jetzt die neue Ausgabe von F. Pecchioli Daddi (2004). Meines Erachtens existieren nur zwei Überlieferungen dieser Schrift, die Tafel aus der Spätzeit des Großreichs KUB 13.3 und eine als Fragment erhaltene Kopie aus dem 14. Jahrhundert, 359/u + Bo 4410, veröffentlicht von H. Otten und C. Rüster (1977), 55-56; die anderen von S. Košak, www.hethiter.net: Konkordanz der hethitischen Keilschrifttafeln, Online-Datei, unter CTH 265 rubrizierten Fragmente gehören hingegen zu anderen Schriften: Bei KUB 40.45 handelt es sich, wenn die von C. Kühne (ZA 62, 1973, 255) vorgeschlagene Ergänzung der Z. 9' *leng]anaš UN-as* („Mann des Eides“) zutreffend ist, wahrscheinlich um das Fragment eines Unterordnungsvertrags oder eines Eidestextes, während das von H. Otten (1971), 44 veröffentlichte mittelhethitische Fragment 558/u + 1968/u, einem Text wie KUB 13.10 mit Dupl. 919/v (H. Otten - C. Rüster (1978), 151) entspricht, bei dem es sich ebenfalls um ein mittelhethitisches Fragment eines *išhiul*- oder *lingai*-Textes (CTH 275) handelt.

<sup>28</sup> Siehe F. Pecchioli Daddi (2003), Anm. 35.

<sup>29</sup> Siehe F. Pecchioli Daddi (2003), Anm. 31.

<sup>30</sup> Siehe F. Pecchioli Daddi (2003), Anm. 32.

<sup>31</sup> Hinsichtlich der Aspekte in Form und Inhalt, welche die besondere Altertümlichkeit von CTH 265 unterstreichen, vgl. F. Pecchioli Daddi (2003).

<sup>32</sup> DUB.1.KAM ŠA KI.LAM *iš-hi-ú-l[a-a]š*.

<sup>33</sup> CTH, S. 180.

<sup>34</sup> Ausgabe von S. Košak (1988), 195-202.

<sup>35</sup> Vgl. F. Pecchioli Daddi (1994), 89.

<sup>36</sup> KUB 26.11 I 7' ff.

<sup>37</sup> KUB 13.20 IV 3'-6'.

<sup>38</sup> F. Pecchioli Daddi (2002a).

<sup>39</sup> KUB 13.3 II 25'-26'.

tes.<sup>40</sup> Dieses Dokument fungiert als Bindeglied zwischen den mittelhethitischen *išhiul*- und den althethitischen Proto-*išhiul*-Texten, die von Muršili I. ausgegeben worden waren, um das Wirken der hohen Staatsbeamten zu reglementieren.<sup>41</sup> Nun ist es - nach der Entdeckung der Existenz von Muwatalli I. und der Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Kantuzzili und Tuthaliya I.<sup>42</sup> - meines Erachtens nötig, den Terminus des „paradigmatischen Exempels“<sup>43</sup> zu überdenken, mit dem die Rückgriffe auf vergangene Begebenheiten bezeichnet werden, die in der Eidesforderung von Tuthaliya I. an alle in Ḫattuša, CTH 251 (bzgl. des vorbildlichen Verhaltens seitens des Königsvaters bei der Tötung von Ḫuzziya durch Muwatalli)<sup>44</sup>, und in einigen<sup>45</sup> der sogenannten dynastischen Erbfolgeprotokollen (CTH 271) anzutreffen sind: Diese Rückgriffe stehen in der Tat einer Darstellungsform nahe, die in historisch-politischen Texten der Hethiter (von Ḫattušili I. bis hin zu Tuthaliya IV.) immer wieder belegt ist und durchaus ähnlichen Zwecken dient. Gegenüber den Proto-*išhiul*-Texten und dem Dokument CTH 265 ist sie aber von anderer Tragweite und psychologischer Wirkung. Die mehr oder minder ausführliche Schilderung von Machtkämpfen innerhalb der königlichen Familie, unter Beteiligung verschiedener Thronanwärter, sind von politischer Wertigkeit: Die hethitischen Herrscher griffen darauf zurück, um sich selbst und ihr Tun zu rechtfertigen (man denke vor allem an das sogenannte Testament von Ḫattušili I., in welchem die Rückgriffe auf die Aufstände des Enkels Labarna, des Sohnes Ḫuzziya und der Tochter dieselbe Funktion haben wie beispielsweise die Verschwörungen, welche in der „historischen“ Einführung des Erlasses von Telipinu geschildert werden). Wenn hingegen den königlichen Beamten das Schicksal von jemandem ihresgleichen vor Augen geführt wird, so hat dies ermahnden Charakter und dient zur Abschreckung der Zuhörer, die - je nach Bedeutung des Funktionärs und seinen verwandtschaftlichen Beziehungen - von mehr oder minder nachhaltiger Wirkung ist (man darf nicht vergessen, daß die höchsten Ränge der Staatsverwaltung in Händen von Verwandten und Anverwandten des Königs lagen).

Tuthaliya und Arnuwanda gaben also, zunächst in verknüpfter Form, dann von einander getrennt, *lingai* und *išhiul*-Dokumente aus, unter Rückgriff auf ältere Textvorlagen, die bei Vertragsabschlüssen innerhalb des anatolischen Territoriums (vgl. etwa den Vertrag mit den *habiru*, CTH 27, und die Verträge mit Kiz-

<sup>40</sup> KUB 13.3 III 24–35 und Dupl. 359/u + Bo 4410.

<sup>41</sup> Vgl. F. Pecchioli Daddi (1994), 75–91; F. Pecchioli Daddi (1995), insbesondere 328; F. Pecchioli Daddi (2003), 22–23.

<sup>42</sup> Siehe den Siegelabdruck Bo 99/69, veröffentlicht von H. Otten (2000), 375–376.

<sup>43</sup> Zu dieser Definition vgl. M. Marazzi (1988), 121. Vgl. neuerdings auch L. M. Mascheroni (1997), 137–164.

<sup>44</sup> Zur Deutung und Zuschreibung dieses Dokuments vgl. F. Pecchioli Daddi (2002a), 265–266; F. Pecchioli Daddi (2003), 28–29.

<sup>45</sup> KUB 34.40; KUB 36.113; KUB 36.114.

zuwatna<sup>46</sup>) und für Vorgänge im Verwaltungsbereich herangezogen wurden (vgl. insbesondere die sogenannte Palastchronik, CTH 8<sup>47</sup>: Wie später in den *išhiul*-Texten, folgt die Schilderung der Begebenheiten hier einem für hethitische Rechtsdokumente kennzeichnenden System der Gedankenassoziation<sup>48</sup>, wobei die einigen Amtsträgern angedrohte Strafe den Nachfolgern zur Mahnung gereichen soll<sup>49</sup> – als im Keim erkennbarer Versuch, den Verfügungen Dauerhaftigkeit zu verleihen).

Während der Herrschaft von Arnuwanda hielt man den Eid allein, mit seinem kodifizierten Verfahren, für nicht mehr angemessen, um Verbindlichkeiten zu begründen, die nun von dauerhafter Geltung sein sollten. Es reichte nicht aus, zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort anwesende Gruppen oder Einzelpersonen durch einen Eid in die Pflicht zu nehmen, vielmehr bedurfte es der Definition von Regeln, die stets und überall gültig waren und die jeder Inhaber eines bestimmten Amtes zu befolgen hatte. Es ging also nicht mehr um von Fall zu Fall erteilte Aufgaben, sondern um feste Regeln, welche – unabhängig von der jeweiligen Person des Königs oder seiner Würdenträger – die Ordnungsmäßigkeit der Dienstleistungen und die Kontinuität der Amtshandlungen gewährleisteten.

Seit der Zeit von Arnuwanda, dem Urheber der neuen und endgültigen Verwaltungsorganisation des Landes (und m. E. auch aller bekannten *išhiul*-Texte), waren die Schriftstücke vermehrt verwaltungstechnisch geprägt. Es bildeten sich als neue Gattung die *išhiul*-Texte heraus, die an königliche Beamten neuen aber auch alten Typs gerichtet waren, da auch letzteren in jedem Falle ursprünglich nicht vorgesehene Aufgaben übertragen wurden.

Das einzige von Arnuwanda ausgegebene Dokument, das dem Vorläufermodell entspricht (also zugleich einen *lingai*- und *išhiul*-Text darstellt) und vielleicht zeitlich den anderen vorausgeht, ist – nicht von ungefähr – der Text<sup>50</sup>, der sich an den Siegelbewahrer (EN/BEL <sup>NA4</sup>KIŠIB) wendet, an den Verantwortlichen der königlichen Magazine, einen Beamten, der keine neue Figur war, son-

<sup>46</sup> Siehe die Auflistung bei G. Beckman (1996), 6–7.

<sup>47</sup> Neue Ausgabe von P. Dardano (1997).

<sup>48</sup> Trotz der Unvollständigkeit des Textes kann man beobachten, daß sich in der ersten Kol. die Episode des Šanda, „Mannes von Ḫurma“, § 5, der Erzählung von Nunnu (und Šarmašu), §§ 3–4, der auch aus Ḫurma stammt, anschließt; die Tätigkeit in Ḫaššu(wa) ist ein Bindeglied zwischen Šanda und Ḫani, § 6; mit der Erwähnung des Mannes von Ušša (§ 6), eines Anverwandten des Königs, beginnen schließlich Episoden, welche die königliche Sippe und die Großen des Hofes behandeln §§ 7 und ff. In der zweiten Kol. überschneiden sich außerdem die Geschichten von Aškaliya und Išputašinara (§§ 14–16). Die Tätigkeit des Letztgenannten als Truppenausbilder führt in die darauffolgenden Episoden ein, die sich auf das Heer beziehen (§§ 16–19).

<sup>49</sup> Diesbezüglich besonders aussagekräftig ist die Episode von Nunnu und Šarmašu.

<sup>50</sup> KUB 26.10; Ausgabe von F. Pecchioli Daddi (2002a).

dern seit geraumer Zeit<sup>51</sup> in der Staatsverwaltung wirkte – vergleichbar wahrscheinlich mit dem <sup>lU</sup>AGRIG, dem die Führung des hethitischen Kerngebiets oblag, eine Aufgabe, welche von Telipinu (CTH 19) auf alle von Hattuša abhängigen anatolischen Städte ausgedehnt worden war.

Nachdem die neuen Aufgabenbereiche festgelegt und die betreffenden Amtsträger durch die *išhiul*-Texte darauf verpflichtet worden waren, erließen Arnuwanda und seine Nachfolger (bis zum Ende des Großreichs) auch weiterhin *lingai*-Texte<sup>52</sup> zu dem Zwecke, regelmäßig<sup>53</sup>, oder anlässlich besonderer Gegebenheiten<sup>54</sup>, die Bindung zwischen dem amtierenden König und seinen Untergebenen (den Staatsbeamten<sup>55</sup> bzw. der ganzen Bevölkerung<sup>56</sup>) aufs Neue zu festigen und die ordnungsgemäße Führung der Amtsgeschäfte, deren Maßgaben in den *išhiul*-Texten ausführlich niedergelegt waren, zu bekräftigen.

Während also die Niederschrift der *lingai*-Texte einem praktischen, der jeweiligen Situation angemessenen Zweck diente (gewisse Personen leisteten in einem gewissen Moment ihren Eid), waren die *išhiul*-Texte hingegen, indem sie dauerhaft geltende Regeln vermittelten, theoretisch-normativer Natur. Aus diesem Grunde wurden sie alle ganz programmatisch in einer bestimmten historischen Epoche ausgegeben, und zwar als man die Notwendigkeit sah, die Verwaltungsstruktur des Staatswesens neu zu begründen.

Der theoretisch-normative Charakter der *išhiul*-Texte, im Sinne einer Vorwegnahme des späteren Rechtsstatus von Staatsbeamten, wird m. E. auch dadurch offensichtlich, daß es sich gleichsam um veränderbare Mustertexte handelte, welche der jeweiligen Situation angepaßt werden konnten.

Als in diesem Sinne besonders aussagefähig erweisen sich die Texte für den <sup>lU</sup>MEŠIDI und für den *BEL MADGALTI*:

Ersterer, nur als Einzelexemplar überliefelter Text stellt eindeutig einen Vorentwurf mit vielen Korrekturen und Ergänzungen<sup>57</sup> dar, die aus dem Bestreben erwachsen waren, möglichst alle Situationen vorauszusehen, welche sich in der Hauptstadt oder anderen Städten<sup>58</sup> während des Dienstes königlicher Leib-

<sup>51</sup> Der einzige weitere Beleg dieses Ideogramms findet sich im original-althethitischen Fragment KBo 16.45 (Vs. 11).

<sup>52</sup> Zur Datierung dieses Texttypus vgl. F. Pecchioli Daddi (2002a), 267–268 und die diesbezüglichen Anmerkungen (insbesondere Anm. 37).

<sup>53</sup> Monatlich abgenommen wurden die Eide CTH 260 (Arnuwanda I.), 253.1 (Šuppiluliuma I.), 254 (Hattušili III.).

<sup>54</sup> CTH 85.2, von Hattušili III. nach der Beilegung seiner Auseinandersetzung mit Urhi-Tešub geforderter Eid.

<sup>55</sup> CTH 258.2; 268; 253.2; 251; 260; vgl. auch CTH 270.

<sup>56</sup> CTH 256; 251; 259; 85.2; 253.1; 254; vgl. auch 260. Die von Tuthaliya IV. bei seiner Thronbesteigung erlassenen Eidesforderungen, CTH 255.1 und 2, beziehen hingegen die Angehörigen der Führungsschicht mit ein.

<sup>57</sup> Vgl. H. G. Gütterbock – Th. van den Hout (1991), 43. Siehe auch F. Pecchioli Daddi (1996), 140–141.

<sup>58</sup> Siehe insbesondere § 12 a.

wachen ergeben konnten: Es handelte sich also um einen paradigmatischen Mustertext und nicht um die Einforderung eines Pflichtversprechens einzelner Leibwachen.

Von dem zweiten Text, welcher die Statthalter der Grenzprovinzen in die Pflicht nahm, sind hingegen mehrere Ausfertigungen erhalten, die unterschiedlichen Fassungen zuzuordnen sind.<sup>59</sup> Diese Fassungen weisen inhaltlich maßgebliche Unterschiede in den Textpassagen mehr verwaltungstechnischer Natur auf<sup>60</sup>, also genau in den Abschnitten, welche die Erfordernisse und spezifischen Bedingungen der verschiedenen Bezirke behandeln (siehe vor allem die Anordnungen zu den Befestigungswerken<sup>61</sup>, zur Lebensmittelversorgung<sup>62</sup>, zu den Bauten<sup>63</sup> und königlichen Besitztümern<sup>64</sup> bzw. zu den im Bezirk verteilten Arbeitergruppen<sup>65</sup>). Die Textabschnitte hingegen, die sich den Inspektionen<sup>66</sup>, der Religionsausübung<sup>67</sup> und der Rechtspflege<sup>68</sup>, also der Übertragung königlicher Zuständigkeitsbereiche an den Statthalter widmen, sind in allen Fassungen des Dokuments einheitlich. Wahrscheinlich im Zuge der Neuordnung des Staatsgebiets, da in der Verwaltungspraxis zwischen dem Kerngebiet des Königreiches, wo die Siegelhäuser mit ihren Verantwortungsträgern fortexistierten, und den von *auriyaš išhaš* geleiteten Randbezirken unterschieden wurde, führten die Herrscher von Hattuša einen Mustertext ein, welcher sowohl allgemeingültige normative Passagen über die Zuständigkeiten der Statthalter enthielt als auch verwaltungstechnische Abschnitte hinsichtlich der Gebietsordnung und Bautätigkeit, welche den lokalen Gegebenheiten entsprechend ergänzt wurden (es ist beispielsweise sehr wahrscheinlich, daß das Exemplar B [Fassung β] für den Statthalter des Bezirks Tapigga bestimmt war).<sup>69</sup>

## II.

Politisch gesehen führt die Entwicklung neuer Mittel zur Kontrolle und Reglementierung der Beamtentätigkeit in aller Deutlichkeit die zentrale Bedeutung der Regierung von Tuthaliya und vor allem von Arnuwanda vor Augen, in deren Herrschaftszeit die Verwaltungsordnung des hethitischen Staatswesens fest-

<sup>59</sup> Die überlieferten Tafeln gehören wahrscheinlich zu drei unterschiedlichen Fassungen: vgl. F. Pecchioli Daddi (2003), 33–49.

<sup>60</sup> Vgl. F. Pecchioli Daddi (2003), 41–42.

<sup>61</sup> BM: Fassung γ, 98–104; Fassung β, 98–111.

<sup>62</sup> BM: Fassung γ, 129–135; Fassung αβ, 129–135.

<sup>63</sup> BM: Fassung γ, 146–152; Fassung αβ, 146–152.

<sup>64</sup> BM: Fassung α, 303–312; Fassung β, 303–315.

<sup>65</sup> BM: Fassung β, 228; Fassung γ, 228.

<sup>66</sup> Beispielsweise BM 6–53, 112–128, 282–302.

<sup>67</sup> BM 153–191; 204–208.

<sup>68</sup> BM 192–203; 209–227.

<sup>69</sup> Vgl. F. Pecchioli Daddi (2003), 42 mit Anm. 79.

gelegt und die Grundlagen für die nachfolgende Entwicklung des Großreichs geschaffen wurden.

Mit der Thronbesteigung dieser Herrscher wurde wahrscheinlich die Fehde innerhalb der Königsfamilie beigelegt, welche die beiden von Alluwamna ausgehenden parallelen Linien, also den Zweig von Ḫantili<sup>70</sup> (- Ḫuzziya/Kantuzzili - Tuthaliya)<sup>71</sup> und den Zweig von Ḫaššuili<sup>72</sup> (- Zidanza - Muwatalli)<sup>73</sup>, entzweit hatte: Dieser Befriedung ist es zu verdanken, daß Tuthaliya statt seiner eigenen Söhne nun Arnuwanda zum Nachfolger bestimmte und dieser später seinerseits Tuthaliya (II./III.). Die im Interesse der innerstaatlichen Machtausübung vollzogene Wiedervereinigung der Königsfamilie fand, wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe<sup>74</sup>, im Mythos vom himmlischen Königtum ihren literarischen Niederschlag, dessen erste Niederschrift auf die Zeit unmittelbar vor Šuppiluliuma zurückgeht.

Die Behebung der Auseinandersetzungen innerhalb der königlichen Familie war die unabdingbare Voraussetzung für die außenpolitische Handlungsfähigkeit der Herren von Ḫattuša innerhalb der neuen Machtkonstellationen des Alten Orients.

Die Wiederbelebung von Maßnahmen auf zwischenstaatlicher Ebene machte die Festigung der inneren Staatsorganisation und die Entstehung eines umfassenderen, leistungsfähigeren und zuverlässigeren Verwaltungssystems erforderlich, zumal sich die auf Ḫattušili I. zurückgehende, familiär geprägte ältere Ordnung als nicht vertrauenswürdig erwiesen hatte. Die alten Siegelhäuser mit ihrem *lú.MEŠAGRIG*, welche die Grundlage für das Kontrollsysteem von Telipinu gebildet hatten, galten nunmehr als unangemessen und unzureichend. Das System der *lú.MEŠAGRIG* lebte im Kerngebiet des Staates fort (vgl. die Tafeln der Feststrationen *KI.LAM* alt- und mittelhethitischer Tradition), konnte aber nicht auf die neu erworbenen Gebiete ausgedehnt werden und viel weniger noch den verwaltungstechnischen Erfordernissen eines Großreiches genügen: Die alte Ordnung war hinreichend für die Eintreibung des Zehnten in den ländlichen Bezirken, nicht aber für Unternehmungen, die einer komplexeren Organisation bedurften, etwa die groß angelegte Anwerbung von Arbeitskräften, die Durchführung von umfassenden infrastrukturellen Bauarbeiten, die Polizei- und

<sup>70</sup> Vgl. KBo 32.136, Landschenkungsurkunde des Alluwamna an seinen Sohn Ḫantili.

<sup>71</sup> Diese (wie auch die nächste) Abfolge ist meines Erachtens sehr wahrscheinlich aber bis dato noch nicht beweisbar. Die Verbindung zwischen Ḫuzziya und Kantuzzili und ihre Zugehörigkeit zu einer Generation, die Tuthaliya vorausgeht, ergibt sich jedenfalls aus CTH 251 IV 14-20.

<sup>72</sup> Vgl. Bo 90/758, Landschenkungsurkunde des Ḫantili an (seinen Bruder) Ḫaššuili, GAL *lú.MEŠMEŠEDI* (Ausgabe von C. Rüster (1993), 63-70); zu dieser Person siehe auch Bo 90/728 und KUB 48.103.

<sup>73</sup> Gemäß der Opferliste KUB 36.124 I 3 ist Zidanza der Sohn von Ḫaššuili. Zu einer möglichen Aneinanderreihung von Zidanza und Muwatalli vgl. O. Carruba (1988), 209, 211.

<sup>74</sup> F. Pecchioli Daddi (2001), 411.

Wehrdienste, die Rechtspflege, den Ausbau der zelebrativen und religiösen Sphäre usw.

Wie aus den verschiedenen Tuthaliya I. und Arnuwanda I. zugeschriebenen Quellen<sup>75</sup> hervorgeht, engagierten sich diese Herrscher aktiv zugunsten der Anbindung lokaler Würdenträger an die Zentralmacht, sie schlossen Abkommen mit gesellschaftlichen Gruppierungen und im Staatsgebiet befindlichen Gemeinschaften, sie schufen neue Einrichtungen und bauten ältere aus - und zwar in erster Linie, um die führende Stellung der Herrscherfigur als allseits anerkanntes und alle in die Pflicht nehmendes Haupt zu begründen. Dies hatte auch in zeremonieller und ritueller Hinsicht stabilisierende Wirkung auf das Königsamt, wie aus den ausführlichen Anweisungen in den Texten an die *lú.MEŠMEŠEDI* bzw. an die Hofbediensteten hervorgeht, die das Auftreten des Herrschers in der Öffentlichkeit bzw. die Reinheit seiner Person betrafen.

Die von Tuthaliya begonnene und dann von Arnuwanda weitergeführte Neuordnung der Verwaltung war zweifellos ein wichtiger Schritt auf dem Wege hin zu einem Staatswesen von überregionaler Ausdehnung. Hier wurde erstmals der Versuch unternommen, die persönliche Prägung der Beziehung zwischen dem Herrscher und seinen leitenden Beamten zu überwinden: Wer ein Amt übernahm, ging damit spezielle Pflichten ein, unabhängig davon, wer er war oder wer sein Herr war - dies immer unter der Voraussetzung, daß er auch dem gerade herrschenden Souverän durch einen Eid Treue schwor und zusicherte, den eigenen Obliegenheiten nachzukommen.

Auch dieser Sachverhalt mag die These bekräftigen, daß Tuthaliya und Arnuwanda als die eigentlichen Begründer des Großreichs anzusehen sind.

## Literatur

- Beal, R. H., The Organisation of the Hittite Military (THeth 20), Heidelberg 1992.  
 Beckman, G., Hittite Diplomatic Texts, Atlanta 1996.  
 Carruba, O., Stato e società nel Medio Regno eteo, in: Stato, Economia, Lavoro nel Vicino Oriente antico. Istituto Gramsci Toscano. Scritti del Seminario di Orientalistica antica, Milano 1988, 195-224.  
 Dardano, P., L'aneddoto e il racconto in età antico-hittita: la cosiddetta „Cronaca di palazzo“, Roma 1997.  
 Giorgieri, M., I testi ittiti di giuramento (Diss.), Firenze 1995.  
 Güterbock, H. G./van den Hout, Th. P., The Hittite Instruction for the Royal Bodyguard (AS 24), Chicago 1991.  
 Imparati, F., Interventi di politica economica dei sovrani ittiti e stabilità del potere, in: Stato, Economia, Lavoro nel Vicino Oriente antico. Istituto Gramsci Toscano. Scritti del Seminario di Orientalistica antica, Milano 1988, 225-239.  
 Klengel, H., Geschichte des Hethitischen Reiches (HdO I/34), Leiden/Boston/Köln 1999.

<sup>75</sup> Vgl. H. Klengel (1999), 104-109 (Quellen zu Tuthaliya I.), 116-121 (Quellen zu Arnuwanda).

- Klinger, J., Instruktionen und Verwandtes: 1. Instruktion für die *U. MEŠDUGUD* (CTH 272); 2. Urkunde der Königin Asmunikkal (CTH 252); 3. Instruktion für Tempelbedienstete (CTH 264), TUAT, Ergänzungslieferung, Göttersloh 2001, 70–81.
- Košak, S., Ein hethitischer Königserlaß über eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Reform, in: Neu E./Rüster C. (ed.), Documentum Asiae minoris antiquae. Festschrift für Heinrich Otten zum 75. Geburtstag Wiesbaden 1988, 195–202.
- McMahon, G., Hittite Canonical Compositions – Instructions: Instructions to Priests and Temple Officials, in: W. W. Hallo (ed.), The Context of Scripture, Leiden–New York–Köln 1997, 217–221.
- Marazzi, M., Note in margine all'editto reale KBo XXIII, in: Imparati F. (ed.), Studi di storia e filologia anatolica dedicati a Giovanni Pugliese Carratelli (Eothen 1), Firenze 1988, 119–129.
- Mascheroni, L. M., Istituto Lombardo (Rend. Lett.), 131 (1997), 137–164.
- Otten, H., Materialien zum hethitischen Lexikon (StBoT 15), Wiesbaden 1971.
- Otten, H., Der Anfang der *HAZANNU*-Instruktion, in: Frantz-Szabó, G. (ed.), Festschrift Annelies Kammhuber, Or 52, 1983, 133–142.
- Otten, H., Ein Siegelabdruck Duthalijas I. (?), AA 2000, 375–376.
- Otten, H./Rüster, Ch., Textanschüsse und Duplikate von Bogazköy-Tafeln (41–50), ZA 67, 1977, 53–63.
- Otten, H./Rüster, Ch., Textanschüsse und Duplikate von Bogazköy-Tafeln (51–60), ZA 68, 1978, 150–159.
- Pecchioli Daddi, F., Il *hazan(n)u* nei testi di Hattuša, OA 14, 1975, 93–136.
- Pecchioli Daddi, A proposito di KBo XV 124 (+) 25, Accademia Nazionale dei Lincei, Rendiconti VIII/34 (1979), 51–55.
- Pecchioli Daddi, F., Il re, il padre del re, il nonno del re, OAMisc I, 1994, 75–91.
- Pecchioli Daddi, F., Le così dette „cronache di palazzo“, in: Atti del II Congresso Internazionale di Hittitologia. Pavia 28 giugno – 2 luglio 1993 (StMed 9), Pavia (1995), 321–33.
- Pecchioli Daddi, F., Rev. of: Güterbock, H. G./van den Hout, Th.P.J. (1991), BiOr LIII 1/2, 1996, 139ff.
- Pecchioli Daddi, F., Lotte di dei per la supremazia celeste, in: S. Ribichini – M. Rocchi – P. Xella (Hrsg.), La questione delle influenze vicino-orientali sulla religione greca, Roma 2001, 403ff.
- Pecchioli Daddi, F., A „New“ Instruction from Arnuwanda I, in: P. Taracha (Hrsg.), Silva Anatolica. Anatolian Studies Presented to M. Popko on the Occasion of His 65<sup>th</sup> Birthday, Warsaw (2002a), 261–268.
- Pecchioli Daddi, F., Testi politico-amministrativi: formazione, tipologia, attribuzione, SMEA 44, 2002b, 330–332.
- Pecchioli Daddi, F., Il vincolo per i governatori di provincia, Studia Mediterranea 14 (Series Hethaea 3), Pavia 2003.
- Pecchioli Daddi, F., Palace Servants and their Obligations, Or 73 (2004) 451–468.
- Pecchioli Daddi, F., (...), Akten des V. Internationalen Kongresses für Hethitologie, Çorum 2002 [im Druck].
- Riemschneider, K. K., Zum Lehnswesen bei den Hethitern, ArOr 33, 1965, 333–340.
- Rüster, Ch., Eine Urkunde Hantilis II., in: Festschrift für Peter Neve, zum 65. Geburtstag am 3. April 1994 von Freunden und Kollegen (IstMitt 43, 1993), 63–70.
- Süel, A., Hittit Kaynaklarında. Tapınak Görevlileri. Bir Direktif Metni, Ankara 1985.

STEFANO DE MARTINO

### Hittite Letters from the Time of Tuthaliya I/II, Arnuwanda I and Tuthaliya III

The aim of this work is the singling out of a *corpus* of Hittite letters that can be dated from the Middle Kingdom. Therefore, only Hittite correspondence which can be given a date (using *ductus*, linguistic aspects, prosopography and content) has been considered. After having singled out a group of Middle-Hittite letters I have tried to check possible relationship of those found in Hattuša with those found in the archives of Maşat, Kuşaklı and Ortaköy. Last of all, I have considered the internal chronology of the *corpus* of these Middle-Hittite letters.

This study is part of a research on Hittite textual documentation that has been directed by Prof. Onofrio Carruba (University of Pavia) and has been funded by the Italian Ministry of University and Scientific Research.

#### The Letters

##### 1.1./2. Texts from the Boğazköy/Hattuša Archives

The Hittite letters have recently been collected and published by A. Hagenbuchner in the volume *Die Korrespondenz der Hethiter* (THeth 16), Heidelberg 1989. This edition is noted for its accuracy and wealth of information. Hagenbuchner asserts, however, that the letters found at Hattusa, except in a very few cases, belong to the period following Šuppiluliuma I.<sup>1</sup>

On the other hand, other scholars, like F. Starke in his review of Hagenbuchner's book<sup>2</sup>, or S. Košak in his on-line catalogue of Hittite texts<sup>3</sup>, have indicated some documents that can be dated from the Middle Kingdom on the basis of palaeography and of linguistic features.

In my opinion, too, there are some Boğazköy letters that can be dated almost certainly from the Middle Kingdom. As far as the international correspondence

<sup>1</sup> A. Hagenbuchner (1989b); see also A. Hagenbuchner (1989 a), 37–38.

<sup>2</sup> F. Starke (1992), 808–809 and n. 16.

<sup>3</sup> See [www.hethiter.net](http://www.hethiter.net): Konkordanz der hethitischen Keilschrifttafeln, Online-Datebank Version 0.5.